

Marlow-Kurier



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marlow

Sonderausgabe

Mittwoch, den 29. November 2023

28. Jg.

Die Grüne Stadt Marlow - Stadt des Vogelparks



- INHALT:**
- Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marlow
 - Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“

„Der Natur zuliebe ...“

Die nächste Ausgabe des „MARLOW-KURIER“ erscheint am Dienstag, dem 19. Dezember 2023.

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung Nr. I/10-0032-23

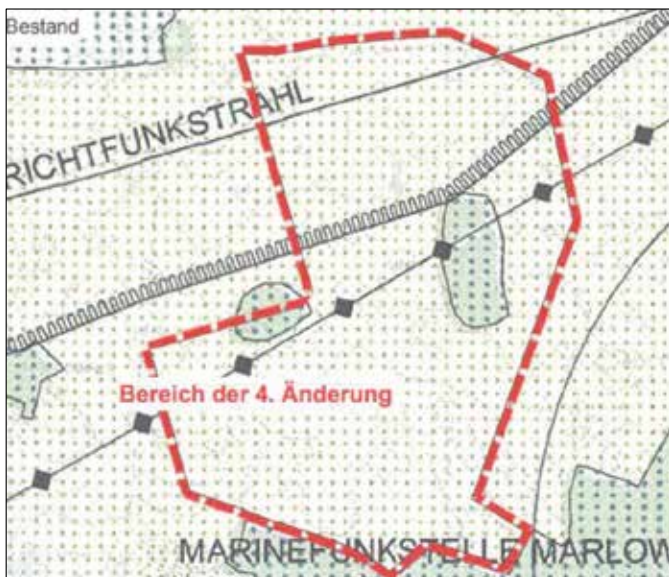
Betreff: 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marlow

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Die Stadtvertretung der Stadt Marlow hat in ihrer Sitzung am 20.09.2023 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Brunstorf“ beschlossen und mit Schreiben vom 10.10.2023 bei der höheren Verwaltungsbehörde die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans beantragt.

Der Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marlow für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ beläuft sich auf eine Fläche von rund 61 ha und erstreckt sich nördlich von Brunstorf auf die folgenden Flächen der Gemarkung Brunstorf Flur 1: Flurstücke 41/1, 41/2, 42, 43/1, 43/2, 44, 47, 48/1, 48/2, 49, 50, 51 sowie Teilflächen der Flurstücke 40/2, 46, 52, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4 der Flur 1 in der Gemarkung Brunstorf. Der Geltungsbereich befindet sich ca. 2.000 m nördlich der Ortslage Wöpkendorf, ca. 200 m nordöstlich der Ortslage Brunstorf, ca. 2.000 m östlich der Ortslage Alt Steinhorst, ca. 600 m südlich der Ortslage Alt Guthendorf und 1.500 m westlich der Stadt Marlow. Der Geltungsbereich befindet sich zudem ca. 1.500 m nordwestlich entfernt zur Straße L18, ca. 1.500 m östlich der Straße L182 (auf dem Abschnitt zwischen Neu Guthendorf und Alt Steinhorst) sowie im weiteren Verlauf ca. 1.000 m südlich der Straße L182 (Abschnitt zwischen Neu Guthendorf und Alt Guthendorf) und ca. 400 m nordöstlich der Kastanienallee in der Ortslage Brunstorf.

Die Grenze des Änderungsbereichs ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Landkreis Vorpommern-Rügen als höhere Verwaltungsbehörde hat die Planänderung mit Bescheid vom 09.11.2023 (Az. 511.140.01.10288.23) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Planänderung tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 5 Abs. 5 BauGB).

Jedermann kann die genehmigte 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Marlow, Haus 1, Zimmer 8a, Am Markt 1, 18337 Marlow, während der nachfolgend genannten Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 bis 18:00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Zusätzlich ist die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Homepage der Stadt Marlow unter der Internetseite <http://www.stadtmarlow.de> sowie im Bau- und Planungsportal unter der Internetadresse <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Marlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Marlow geltend gemacht wird (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern). Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Marlow, den 20.11.2023

gez. Norbert Schöler
Bürgermeister

(Siegel)

Diese Amtliche Bekanntmachung wurde gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt (Sonderblatt), dem „Marlow-Kurier“, Erscheinungsdatum 29.11.2023, veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow erfolgte mit Datum vom 20.11.2023.

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung Nr. I/10-0033-23

Betreff: Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ der Stadt Marlow

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634) in der am Tag des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Die Stadtvertretung der Stadt Marlow hat in ihrer Sitzung am 05.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anlagen zur Satzung gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von rund 61 ha. Er erstreckt sich nördlich von Brunstorf auf die Flurstücke 41/1, 41/2, 42, 43/1, 43/2, 44, 47, 48/1, 48/2, 49, 50, 51 sowie Teilflächen der Flurstücke 40/2, 46, 52, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4 der Flur 1 in der Gemarkung Brunstorf.



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ der Stadt Marlow, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Stadtverwaltung Marlow, Haus 1, Zimmer 8a, Am Markt 1, 18337 Marlow, während der nachstehend genannten Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 bis 18:00 Uhr
 Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
 (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Internetseite <http://www.stadtmarrow.de> sowie im Bau- und Planungsportal unter der Internetadresse <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Marlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Marlow geltend gemacht wird (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern). Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Marlow, den 20.11.2023

gez. Norbert Schöler
Bürgermeister

(Siegel)

Diese Amtliche Bekanntmachung wurde gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt (Sonderblatt), dem „Marlow-Kurier“, Erscheinungsdatum 29.11.2023, veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow erfolgte mit Datum vom 20.11.2023.

Notizen

IMPRESSUM:

Sonderausgabe mit amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Marlow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
 Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
 Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
 E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister
 Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
 unter Anschrift des Verlages.
 Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten xxx bis xxx.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 2.630 Exemplare
 Erscheinung: monatlich

Der Marlow-Kurier wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Gebietes der Stadt Marlow verteilt. Druckexemplare liegen im Rathaus, Am Markt 1, zur kostenlosen Mitnahme aus. Anfragen zu einem kostenpflichtigen Bezug von Einzelheften oder einem Abonnement sind zu richten an: Stadt Marlow, Kanzlei, Am

Markt 1, 18337 Marlow.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.